

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Äußerer Kirchberg“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Neibsheim;

- Änderung/Erweiterung des Geltungsbereiches der Planänderung/Erweiterung
- Billigung des überarbeiteten Entwurfes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2001 und § 74 Abs. 7 LBO

Änderung/Erweiterung des Geltungsbereiches der Planänderung/Erweiterung

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 21.02.06 die Änderung/Erweiterung des Geltungsbereiches der vorgesehenen Planänderung/Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die Grundstücke Flst.Nrn. 1120 (teilweise) und 1121 (teilweise) der Gemarkung Neibsheim werden in den Geltungsbereich der Planänderung/Erweiterung einbezogen. Für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der abgedruckte Entwurf der Bebauungsplanänderung/Erweiterung maßgebend.

Billigung des überarbeiteten Entwurfes u.a.

In seiner Sitzung vom 21.02.06 hat der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf zur dritten Änderung und Erweiterung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Änderung des Geltungsbereiches gebilligt.

Für die o.a. Bebauungsplanänderung und Erweiterung besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine UVP wird deshalb nicht durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2001 und § 74 Abs. 7 LBO

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.02.06 die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zur dritten Änderung und Erweiterung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen.

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 10.03.06 bis einschließlich 10.04.06 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 414 und 420, zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks bzw. Gebäudes enthalten. Die Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Das Verfahren zur dritten Änderung und Erweiterung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird in Anwendung von § 244 Abs. 2 BauGB 2004 nach bisherigem Recht (BauGB 2001) fort- bzw. zu Ende geführt.

Bretten, 02.03.2006

Bürgermeisteramt Bretten